

Reglement

vom 10. Mai 1999

über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;

gestützt auf das Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Überwachung der Jagd;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (das Gesetz);

auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

1. Der Prüfungspflicht unterstehende Personen

Artikel 1. Die Fähigkeitsprüfung für die Jagd umfasst:

Inhalt der Prüfung

- a) eine Grundprüfung, deren Bestehen zum Bezug sämtlicher Jagdpatente mit Ausnahme der Patente für die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Gebirge berechtigt;
- b) eine Zusatzprüfung, deren Bestehen zum Bezug der Patente für die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Gebirge berechtigt.

Art. 2. ¹ Die Grundprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

Grundprüfung

- a) eine praktische Teilprüfung über die Jagd mit der Waffe mit glattem Lauf;
- b) eine praktische Teilprüfung über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Flachland;
- c) die Hegearbeit;

d) eine theoretische Teilprüfung.

² Die praktische Teilprüfung über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Flachland müssen ablegen:

- a) die Personen, die die Fähigkeitsprüfung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements ablegen;
- b) die Jägerinnen und Jäger, die eine Waffe mit gezogenem Lauf im Flachland verwenden wollen, aber noch keine Teilprüfung bestanden haben, die sie ermächtigt, eine solche zu verwenden;
- c) die Personen, die vor 1962 ein Freiburger Jagdpatent besaßen, wenn sie noch nie ein Patent für die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Gebirge erworben haben.

Art. 3. Die Zusatzprüfung muss ablegen, wer mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Gebirge jagen will und nie im Besitz eines Patentes für diese Jagd war. Die in Artikel 2 Abs. 2 Bst. c dieses Reglements aufgeführten Personen müssen diese Prüfung ebenfalls ablegen. Zusatzprüfung

Art. 4. Die Personen, die in Anwendung von Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes eine neue Fähigkeitsprüfung ablegen müssen, müssen sämtliche Teilprüfungen und Arbeiten nach Artikel 2 dieses Reglements und gegebenenfalls die Zusatzprüfung nach Artikel 3 dieses Reglements absolvieren. Neue Prüfung

2. Organisation der Prüfung

Art. 5. ¹ Es wird eine Prüfungskommission eingesetzt, deren Befugnisse und Aufgaben in diesem Reglement und in seinen Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Prüfungskommission

² Die Prüfungskommission steht unter dem Vorsitz der Chefin oder des Chefs des Dienstes für Jagd und Wild (der Dienst); ihr gehören ferner fünf weitere von der Direktion des Innern und der Landwirtschaft (die Direktion) ernannte Mitglieder an, die die Jägerschaft, die Ausbilderinnen und Ausbilder der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wildhut vertreten.

³ Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Entschädigung, wie sie für Mitglieder von Kommissionen der Staatsverwaltung festgelegt ist. Sie sind verpflichtet, über alles, was die Prüfungen und die

Kandidatinnen und Kandidaten betrifft, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt nach Ausscheiden aus der Funktion weiter bestehen.

Art. 6. ¹ Es wird ein Prüfungsfonds (der Fonds) eingerichtet, der vom Dienst verwaltet wird. Prüfungsfonds

² Der Fonds wird gespeist durch den Fonds, der beim Inkrafttreten dieses Reglements besteht, durch die Anmeldegebühren für die Prüfung und, falls nötig, durch Zuwendungen des Staates.

³ Der Fonds ist dazu bestimmt, die Kosten der Prüfung zu decken, z.B. für den Kauf von Material für die Prüfungen, für die Miete für Schiessstände und andere Einrichtungen sowie für Entschädigungen für Personen, die die Prüfung organisieren.

3. Zulassung zur Prüfung

Art. 7. ¹ Zu den Teilprüfungen sind Personen zugelassen, die: Zulassung

- a) am 1. August des Jahres, in dem die letzte Prüfung stattfindet, das 18. Altersjahr vollendet haben;
- b) im Kanton Freiburg, in einem Kanton, dessen Prüfung im Kanton Freiburg nicht anerkannt ist, oder im Ausland wohnhaft sind;
- c) nicht zu den von Artikel 19 Abs. 1 Bst. b, e oder f des Gesetzes betroffenen Personen gehören.

² Die Artikel 3–5 des Konkordats vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Überwachung der Jagd bleiben vorbehalten.

Art. 8. ¹ Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Dienst mit dem offiziellen Formular. Dieses wird auf Verlangen zugestellt. Anmeldung

² Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Dienst festgelegt.

Art. 9. ¹ Folgende Gebühren werden erhoben: Gebühren

- a) für die praktische Teilprüfung über die Jagd mit der Waffe mit glattem Lauf und über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Flachland: 80 Franken;
- b) für die theoretische Teilprüfung: 80 Franken;
- c) für die Zusatzprüfung: 80 Franken.

² Die Frist für die Überweisung der Gebühren wird vom Dienst festgelegt.

³ Die überwiesenen Gebühren werden zurückerstattet, wenn die angemeldete Person nicht zur Prüfung zugelassen wird, auf die Teilnahme verzichtet und den Dienst wenigstens acht Tage vorher darüber informiert oder aufgrund höherer Gewalt verhindert ist.

⁴ Nicht zurückerstattete Gebühren gehen in den Fonds über.

⁵ Wie immer das Resultat der Prüfung ausfällt, die Prüfungsgebühr kann nicht zurückerstattet werden.

4. Die Teilprüfungen

Art. 10. Die praktische Teilprüfung über die Jagd mit der Waffe mit glattem Lauf und über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Flachland umfasst in der Regel folgende Disziplinen:

Grundprüfung
a) Praktische
Teilprüfung

- a) Schiessen und Umgang mit den Waffen;
- b) Waffenkunde und optische Instrumente;
- c) Schätzen von Entfernungen;
- d) Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen;
- e) Ansprechen des Wildes.

Art. 11. ¹ Die Hegearbeit muss den Kandidatinnen und Kandidaten insbesondere in den folgenden Bereichen praktische Kenntnisse vermitteln: Erhaltung und Pflege von Lebensräumen, Kenntnis des Waldes und des forstlichen und jagdlichen Gleichgewichts, Schutz der seltenen und bedrohten Arten, Rettung von Jungtieren, Verhütung von Unfällen mit wildlebenden Tieren, Verhütung von Wildschäden, Jagdmethoden, Auswirkungen der Schussabgabe auf das Wild, Nachsuche von verletztem Wild, Umgang mit erlegtem Wild, Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Jagd.

b) Hegearbeit

² Der Dienst organisiert und kontrolliert die Hegearbeit in Zusammenarbeit mit den Jagd- und Naturschutzvereinen.

Art. 12. Die theoretische Teilprüfung erstreckt sich auf den Stoff, der im «Handbuch des Freiburger Jägers» enthalten ist, insbesondere:

c) Theoretische
Teilprüfung

- a) die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung;

- b) die wildlebenden Tiere: Bestimmen und Erkennen, Biologie, Vorkommen, Verhalten, Krankheiten, Schutzbestimmungen, Wildschaden und Schadensverhütung;
- c) die Jagdwaffen und die für die Jagd erlaubte oder verbotene Munition, Ballistik, Sicherheitsmassnahmen, optische Instrumente;
- d) Jagdhunde: Rassen, Biologie, Krankheiten, Einsatz;
- e) Ausübung der Jagd: Jagdarten, Brauchtum, Ethik, Verhalten auf der Jagd, Nachsuche nach verletztem Wild oder nach Fallwild, Umgang mit erlegtem Wild, Jägersprache.

Art. 13. ¹ Zur Hegearbeit werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, deren Anmeldung angenommen wurde.

d) Zulassung zu den Teilprüfungen

² Zu den praktischen Teilprüfungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die das Programm der Hegearbeit erfüllt und die Gebühren nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. a und b dieses Reglements bezahlt haben.

Art. 14. ¹ Die Grundprüfung findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt.

e) Organisation

² Der Dienst organisiert die Grundprüfung nach Anhören der Prüfungskommission und legt die Daten und den Ort fest.

Art. 15. Zur Zusatzprüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, wenn sie die Grundprüfung vor mindestens einem Jahr bestanden haben, wenn ihre Anmeldung angenommen wurde und wenn sie die Gebühr nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. c bezahlt haben.

Zusatzprüfung
a) Zulassung

Art. 16. Die Zusatzprüfung umfasst in der Regel folgende Disziplinen:

- a) Schiessen und Umgang mit den Waffen;
- b) Schätzen von Entfernungen;
- c) Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen.

b) Teilprüfungen

Art. 17. ¹ Die Zusatzprüfung findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt.

c) Organisation

² Der Dienst organisiert die Zusatzprüfung nach Anhören der Prüfungskommission und legt die Daten und den Ort fest.

Art. 18. Die Direktion erlässt nach Anhören der Prüfungskommission ein Reglement über die Teilprüfungen und die Bedingungen für den Prüfungserfolg.

Reglement

5. Ergebnisse und Zeugnis

Art. 19. ¹ Der Dienst bewertet die praktische Teilprüfung nach Artikel 10 und die Zusatzprüfung nach Artikel 16 dieses Reglements und übermittelt seinen Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten. Bewertung

² Die Prüfungskommission bewertet die Hegearbeit und die theoretischen Teilprüfungen und übermittelt ihren Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Art. 20. ¹ Die Grundprüfung gilt als bestanden, wenn die von der Direktion festgelegte Mindestpunktzahl für die praktische Teilprüfung und die theoretische Teilprüfung erreicht und das vollständige Programm der Hegearbeit erfüllt wurde. Bedingungen für den Prüfungserfolg

² Die Zusatzprüfung gilt als bestanden, wenn die für diese Prüfung von der Direktion festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wurde.

³ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Dabei müssen alle Teilprüfungen abgelegt werden. Die bestandene praktische Teilprüfung der Grundprüfung, die bestandene theoretische Teilprüfung und die geleistete Hegearbeit werden jedoch während vier Jahren anerkannt.

⁴ Es werden in der Regel keine ausserordentlichen Prüfungen für Kandidatinnen und Kandidaten organisiert, die verhindert waren, an den ordentlichen Prüfungen teilzunehmen.

⁵ Wer den Teilprüfungen ohne hinreichenden Grund fernbleibt oder die Hegearbeit abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Art. 21. ¹ Die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. Beschwerde

² Vorgängig sind jedoch die in Anwendung von Artikel 19 getroffenen Entscheide innert zehn Tagen bei der Behörde, die sie getroffen hat, mit Einsprache anzufechten.

Art. 22. ¹ Die Prüfungskommission stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Grundprüfung bestanden haben, ein Fähigkeitszeugnis aus. Zeugnis

² Die bestandene Zusatzprüfung wird in einem Zusatz auf dem Zeugnis bestätigt oder mit einer Bestätigung in einer anderen schriftlichen Form anerkannt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 23. Die Personen nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. b und c dieses Reglements können die praktischen Teilprüfungen über die Jagd mit der Waffe mit gezogenem Lauf im Flachland ablegen, die nach Bedarf organisiert werden. Übergangsbestimmung

Art. 24. Das Reglement vom 5. Juli 1988 über die Fähigkeitsprüfung für Jäger (SGF 922.12) wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25. ¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben. Inkrafttreten und Veröffentlichung